

§ 9 BSenG Enthebung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern)

BSenG - Bundes-Seniorengegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

§ 9.

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) von seiner Funktion zu entheben, wenn

1. 1.es dies beantragt,
- 2.jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt wurde, die Enthebung beantragt,
- 3.das Mitglied (Ersatzmitglied) sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht,
- 4.der Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat eingetreten ist,
- 5.dem Mitglied (Ersatzmitglied) die ordentliche Funktionsausübung unmöglich ist.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at